

## Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

### Bestuhlung und Gänge

#### Aufstellung von Biertischgarnituren

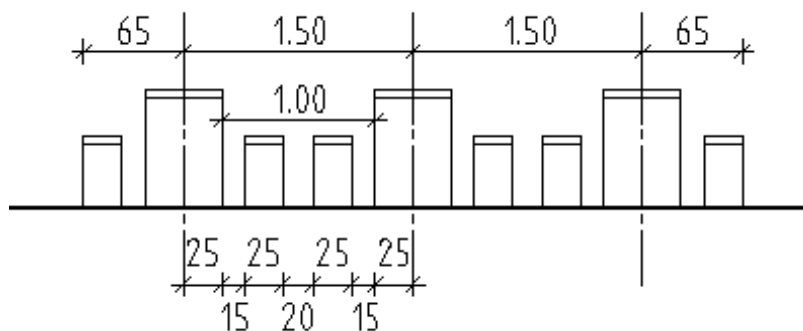
Grundsätzlich beträgt bei Biertischen die Sitzplatzbreite pro Person mind. 0,44 m. Ist die Biertischgarnitur 2,20 m lang, so werden je Garnitur 10 Personen angerechnet. Bei einer Biertischlänge von 2,00 m werden je Tisch 8 Personen berechnet.

Zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren genügen Gänge mit einer Breite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind.

Sind jedoch mehr als 120 Personen auf den Gang angewiesen, beträgt die Mindestbreite des Ganges 1,20 m.

Eine Staffelung der Gangbreite ist nur in Schritten von 0,60 m möglich (siehe hierzu die Tabelle auf dem Blatt Technische Hinweise).

Mehr als zwei Biertischgarnituren dürfen stirnseitig nicht aneinandergestellt werden. Das Achsmaß von Biertisch zu Biertisch beträgt mind. 1,50 m (siehe Zeichnung).



#### Reihen-Sitzplätze

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze müssen mind. 50 cm breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 40 cm sein.

Sitzplätze müssen in Blöcken von hintereinander höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

Im Versammlungsraum dürfen höchstens zehn Sitzplätze seitlich eines Ganges, zwischen zwei Seitengängen dürfen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

#### Tischplatz

Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

**Die Auflistung stellt im Wesentlichen die Anforderungen dar, die am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind.**

Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Vorgaben sind der Versammlungsstättenverordnung zu entnehmen. Unabhängig von den Hinweisen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung wird auf die Eigenverantwortung des Veranstalters hingewiesen.